

Verein für ehemalige Bedienstete der Berufsfeuerwehr Frankfurt am Main und deren Angehörige

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Florian Frankfurt 60plus" Verein für ehemalige Bedienstete der Berufsfeuerwehr Frankfurt am Main und deren Angehörige.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden. Nach Eintrag in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

- Der Verein bezweckt, die Unfallverhütung in der Stadt Frankfurt zu fördern und für diese zu werben. Dies wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Unfallverhütung für Seniorinnen und Senioren in Einrichtungen der Seniorendienste der Stadt Frankfurt am Main verwirklicht. Die Veranstaltungen werden von Vereinsmitgliedern ehrenamtlich durchgeführt.
- 2. Weitere, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten und Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Paulinchen-Initiative für brandverletzte Kinder e.V. Segeberger Chaussee 35, 22850 Norderstedt

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können alle in den Ruhestand versetzten und aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr Frankfurt am Main sowie natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- 4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist das höchste Gremium des Vereins.
- 2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Schriftform wird auch durch E-Mail Versand gewahrt.
- 3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.

Personenwahlen finden grundsätzlich geheim statt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist davon abweichend mindestens die 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- 3. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Vereinskasse und die Buchhaltung überprüfen. Sie haben das Recht, diese Prüfungen nach eigenem Ermessen jederzeit nach vorheriger Anmeldung beim jeweiligen Kassierer oder der Kassiererin, vorzunehmen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahres- und Kassenberichte des Vorstands und die Prüfungsberichte der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - dem Kassierer/der Kassiererin
- 2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jede(r) für sich alleine berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4. Der Kassierer/die Kassiererin verwaltet die Vereinskasse, hat alle Kontovollmachten und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 5. Für weitere Aufgaben können Fachberater beauftragt werden.
- 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Finanzierung

- 1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins können beschafft werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderen öffentlichen Stellen.
 - Spenden.
- 2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 Vereinsauflösung

- Die Vereinsauflösung erfolgt durch Mitgliederbeschluss und wird gemäß § 6 Absatz 4 geregelt.
- 2. Das Vereinsvermögen fällt einem gemeinnützigen Zweck zugute und wird gemäß § 3 Absatz 3 geregelt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins Florian Frankfurt 60plus am 09. Juli 2015 verabschiedet und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt in Kraft.